



### **Ausgewählte Fragen, Webinar vom 24.06.20:**

Mit dem vorliegenden Dokument sollen ausgewählte Inhalte der im Rahmen der Abschlussveranstaltung zum Projekt „Typenunabhängige Genehmigung von Windenergieanlagen“ (Webinar vom 24.06.2020) geführten Diskussion bzw. Fragerunde festgehalten werden. Es ist im Zusammenhang mit den jeweiligen Vorträgen der Referenten und insbesondere dem Abschlussbericht zu sehen, auf den einschlägigen Stellen verwiesen wird. Zu beachten ist, dass es sich um eine der geführten Diskussion nachgelagerte Bearbeitung handelt, die Fragen sowie die dazugehörigen Antworten daher nicht im ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben sind, sondern sinngemäß die jeweiligen Inhalte zum Ausdruck bringen.

#### **1. Wurden im Rahmen des Projekts Aspekte des UVP-Rechts berücksichtigt?**

Das UVP-Recht spielt in der aktuellen Diskussion um typenunabhängige Genehmigungen keine große Rolle, sofern es überhaupt erwähnt wird. Dieser Eindruck hat sich auch im Laufe der Projektarbeit, insbesondere durch die geführten Fachgespräche bestätigt, sodass im Projekt hierzu keine vertieften Untersuchungen stattfanden. Hieraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, Probleme könnten in diesem Bereich mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Projekts konnte keine abschließende Bearbeitung sämtlicher Aspekte einer typenunabhängigen Genehmigung von Windenergieanlagen geleistet werden. Der Abschlussbericht ist daher als weiterführender Fachbeitrag zu dieser Thematik zu sehen.

#### **2. Müssen die maßgeblichen Parameter der genehmigten Windenergieanlage in Form von Maximalwerten oder in Form von Ober- und Untergrenzen festgelegt werden?**

Grundsätzlich ist beides möglich. Auch bei Maximalwerten besteht theoretisch eine Untergrenze (Null). Je näher die Ober- und Untergrenze beieinander liegen, desto geringer wird in der Regel die Anzahl möglicher Anlagenkonfigurationen auf Grundlage der Genehmigung (s. hierzu Abschlussbericht S. 8). Je geringer diese Spannbreite möglicher Anlagenkonfigurationen ist, desto bestimmter ist die typenunabhängige Genehmigung. Zudem können fachliche Prüfungen neben Ober- auch Untergrenzen relevanter Parameter erfordern. Dies wurde insbesondere von Gutachtern für den Bereich des Natur- und Artenschutzes gefordert, denn nur durch Ober- und Untergrenzen – welche im Übrigen nicht zu weit auseinander liegen dürfen – entstehen Dimensionen, anhand welcher dann Gutachten erstellt werden können. Insbesondere die Festlegung auf einen rotorfreien Bereichs kann die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einiger Vogel- und Fledermausarten erleichtern.

#### **3. Muss der Standort einer typenunabhängig genehmigten Windenergieanlage feststehen?**

Ja, das erfordert zum einen § 3 S. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV, der das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit konkretisiert. Zum anderen erfordern jedoch auch einzelne fachliche Prüfungen einen auf wenige Meter variablen Standort (z. B. im Bereich des Natur- und Artenschutzes, der Standorteignung und der Schallausbreitung etc.). Dieses Erfordernis könnte zu einer (nicht unerheblichen) Einschränkung möglicher Anlagenkonfigurationen führen. Allerdings scheint es auch bei typengebundenen Verfahren gewisse Schwankungen bezüglich des Standorts zu geben.



#### **4. Welche Vorteile verspricht man sich von einer typenunabhängigen Genehmigung?**

Ein zentraler Vorteil einer typenunabhängigen Genehmigung wäre die Vermeidung eines nachgelagerten (d. h. nach Genehmigungserteilung) Verfahrens im Falle eines Typenwechsels. Entsprechende Verfahren werden heute schon vielfach durchgeführt, sind aber aufgrund der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Einordnung (Änderungsanzeige, Änderungsgenehmigung, Neugenehmigung) und unterschiedlicher Anforderungen an den materiellen Prüfungsumfang nur bedingt planbar und begründen zusätzlichen Aufwand (insbesondere zeitlicher und finanzieller Art). Auch wenn eine typenunabhängige Genehmigung ein solches „zweites“ Verfahren überflüssig macht, dürfte sie im Ergebnis nur dann als vorteilhafter anzusehen sein, wenn ihre Realisierung am Ende nicht mehr Aufwand bedeutet als im Rahmen eines zusätzlichen Verfahrens zum Typenwechsel zu erwarten wäre. Die unterschiedliche Handhabung des nachträglichen Typenwechsels einer Windenergieanlage erschwert allerdings eine entsprechende Prognose. Auf der anderen Seite ist zudem zu beachten, ob und wenn ja, in welchem Ausmaß etwaige Folgeprobleme mit der typenunabhängigen Genehmigung einhergehen oder bewältigt werden können. Ob eine typenunabhängige Genehmigung einen Vorteil bringt, kann daher weniger pauschal beantwortet werden, sondern müsste wohl vielmehr anhand des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der Gegebenheiten am anvisierten Standort beurteilt werden.

#### **5. Weshalb fordert die aktuelle Flächenkulisse genaue Berechnungen zum Schall?**

In der momentanen Flächenkulisse stehen die Anlagen zumeist sehr eng und ein Windfeld gehört nicht einem Projektierer alleine. Dies bedeutet, dass neue Projekte fast immer andere Windenergieanlagen als Vorbelastung einrechnen müssen und diese Vorbelastung schon so groß ist, dass das hinzukommende Projekt nicht viel Spielraum hat sich einzufügen. Um für dieses Einfügen der Genehmigungsbehörde eine rechtssichere Grundlage für ihre Entscheidung zu liefern, muss sehr genau gerechnet werden.

#### **6. Stellt das Interimsverfahren ein Hindernis bei der Umsetzung einer typenunabhängigen Genehmigung dar?**

Dies kann so nicht gesagt werden. Jedoch verkompliziert das Interimsverfahren die Schallprognose im Rahmen einer typenunabhängigen Genehmigung für Windenergieanlagen.

#### **7. Wie müsste eine typenoffene Genehmigung als Vorbelastung für zukünftige Vorhaben (im selben Gebiet) angerechnet werden?**

Eine typenoffene Genehmigung müsste aus Gründen der Rechtssicherheit mit den im Genehmigungsbescheid rechtsverbindlichen Parametern (also auch den Worst-Case-Annahmen) als Vorbelastung für zukünftige Projekte angenommen werden. Das auf diese Weise im Einzelfall z. B. genehmigte Schallkontingente tatsächlich ungenutzt bleiben könnten, ist ein Folgeproblem der Typenunabhängigkeit bzw. des Worst-Case-Ansatzes, begründet aber keine Genehmigungsunfähigkeit und kann auch bei typengebundenen Genehmigungen vorkommen (s. hierzu auch Abschlussbericht S. 39 f.)



**8. Gibt es typenoffene Genehmigungen in anderen EU-Staaten, welche als Erfahrungsquelle herangezogen werden können?**

Projektierer trugen immer wieder an uns heran, dass im EU-Ausland häufig typenunabhängig genehmigt werde. Grundsätzlich könnte daher ein Vergleich mit den dort angewandten Methoden zur Nachweisführung in gewissen Bereichen (Schall und Turbulenzen) hilfreich für eine weitere Untersuchung der Thematik sein. Allerdings müsste hierbei genau darauf geachtet werden, inwieweit die Situationen und Gegebenheiten in anderen Ländern tatsächlich mit denjenigen in Deutschland vergleichbar sind.

**9. Könnten im Genehmigungsbescheid lediglich Immissionswerte festgelegt werden?**

Siehe hierzu bitte Abschlussbericht S. 24 unten ff.

**10. Wird die typenoffene Genehmigung von WEA-Herstellern besonders kritisch gesehen, da damit die frühzeitige Sicherung eines Auftrags verloren geht?**

Es ist richtig, dass die Hersteller von Windenergieanlagen eine typenunabhängige Genehmigung bisher mehrheitlich ablehnen. Die Gründe dafür sind vielfältig. Siehe dazu das Positionspapier des VDMA „Onshore-Windenergie-Genehmigungen: Standardisiert und beschleunigt, aber nicht typenoffen“.

gefördert durch



Deutsche  
Bundesstiftung Umwelt

[www.dbu.de](http://www.dbu.de)

Das Projekt „Typenunabhängige Genehmigung für Windenergieanlagen – Bestandsaufnahme zu den Restriktionen für typenunabhängige Genehmigungen zur Erhöhung der Flexibilität beim Ausbau der Windenergie“ (DBU AZ: 34338/01) wurde gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt sowie durch die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz.